

Paper-ID: VGI_190733



In Sachen der Grundbücher-Berichtigung .

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 5 (17–18), S. 291–293

1907

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_190733,  
Title = {In Sachen der Grundb{\u}cher-Berichtigung .},  
Author = {N., N.},  
Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {291--293},  
Number = {17--18},  
Year = {1907},  
Volume = {5}  
}
```



In Sachen der Grundbücher-Berichtigung.*)

In einem Telegramm des Korrespondenz-Bureaus, betitelt: «Berichtigung der Grundbücher in Galizien», gibt die Finanz-Landesdirektion bekannt, daß zur Grundbücherberichtigung in Galizien Geometer aus Böhmen und Mähren herangezogen werden müssen, da bei uns ein Mangel an Geometern herrscht.

Diese Tatsache muß etwas näher beleuchtet und berichtigt werden. Was den Mangel an Geometern in Galizien anbelangt, so ist es nicht so arg, wie dies das die Finanz-Landesdirektion in Schutz nehmende Telegramm des Korrespondenz-Bureaus darstellt. Daß diese Geometer der Evidenzhaltung des Katasters fehlen, bedeutet noch immer nicht, als ob sie im allgemeinen fehlen würden. Es genügt, den galizischen Schematismus vom Jahre 1907 in die Hand zu nehmen und das Verzeichnis der autorisierten Geometer durchzulesen — da findet man ihrer mehr als 50. Zählen wir alle jenen, d. i. gegen 10 hinzu, die sich nach dem Erscheinen des Schematismus autorisiert haben, so erhalten wir mehr als 60 für Galizien befugte Geometer.

Die Hälfte von diesen 60 Geometern besteht aus älteren, sehr oft schon das 75. Lebensjahr erreichenden Männern, welche nach Vollendung des 40jährigen Staatsdienstes auf Grund der langjährigen Verwendung die Autorisation erhielten, entbunden von der Pflicht der Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung an der Polytechnik oder in der Statthalterei. Der Rest, das sind junge Leute, welche die Mittelschulen und an der Polytechnik den «geodätischen Kurs» absolviert und fast alle im Staatsdienste die vorgeschriebene Praxis sich erworben haben.

Zufolge der sehr unangenehmen und ungesunden Zustände im Departement IX der Finanz-Landesdirektion,**) dem die Verwaltung der ganzen Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters obliegt, sind alle diejenigen, welche das Staatsexamen, also die Bedingungen zur Erlangung der Autorisation besitzen, aus dem Staatsdienste entweder schon geflohen, oder beabsichtigen, es in allernächster Zeit zu tun. Bei

*) Daß wir auf dieses in unserer Zeitschrift schon behandelte Thema zurückkommen und es noch wiederholt zu erörtern die Absicht haben, liegt sowohl in dem großen Interesse, mit welchem die in Angriff zu nehmenden Arbeiten in der Öffentlichkeit verfolgt werden, als auch in dem nicht zu unterschätzenden Nutzen der verschiedensten Anregungen, die bei Behandlung dieser Frage zu Tage treten und auch naturgemäß unsere Standesinteressen von mancherlei Seiten beleuchtend, sie in den Vordergrund rücken. Man möge uns jedoch nicht verübeln oder uns gar der Einseitigkeit zehnen, wenn wir hiebei nur die galizischen Verhältnisse in's Auge fassen. Unsere Reaktion ist darauf angewiesen, aus Quellen zu schöpfen, die ihr am zugänglichsten sind oder seitens der an unseren Bestrebungen mit besonderer Treue hängenden Kollegen zugänglich gemacht werden. Wir zweifeln ja nicht im mindesten daran, daß ähnliche Zustände auch in anderen Kronländern der Heilung heischen und daß die Öffentlichkeit auch anderwärts auf die wunden Punkte dieser Frage gleich intensiv mit den Fingern weiset, da jedoch selten jemand aus unseren Kreisen es für gut findet, die Aufmerksamkeit der Redaktion durch Einsendung zweckensprechenden Materials anzuregen, ja wenigstens durch bloßen Hinweis auf hier oder dort erschienene Arbeiten zu lenken, so müssen wir den zu erwartenden Vorwurf einer Parteilichkeit — der uns höchst unlieb berühren würde — über uns ergehen lassen und mit der Kost vorlieb nehmen, die uns freigebig dargereicht wird. D. R.

**) Dieser Artikel ist dem in Lemberg erscheinenden Tagblatte «Słowo Polskie» entnommen. Wir haben bis jetzt auf eine Entgegnung vergebens gewartet und sie mit Unbehagen vermißt. Vielleicht wird unsere Bemerkung eine berufene Feder in Bewegung setzen?

der Evidenzhaltung hingegen verbleiben nur diejenigen, welche die Forstschule in Lemberg absolviert haben oder nur unvollständig die Gewerbeschule in Krakau oder Lemberg; man trifft auch solche, die überhaupt keine Studien haben.

Was den Mangel an Evidenzhaltungsgeometern anbelangt, so hat die Finanz-Landesdirektion vollkommen Recht, daß der Staat ihrer zu wenig hat. Hätte jedoch die Regierung ihre Versprechungen bezüglich der Beförderung der Techniker gehalten, würden die vorgesetzten Organe die jungen Kräfte anders behandeln (früher mußte ein Eleve die Kinder des Geometers pflegen*), so hätten zurzeit sämtliche Vermessungsbezirke mit Technikern besetzt werden können, wodurch der Ruf der Staatsgeometer sich gehoben hätte, denn der gegenwärtige läßt viel zu wünschen übrig, sowohl in Bezug auf die technische Bildung als auch im allgemeinen in Hinsicht auf den gesellschaftlichen Verkehr mit anderen Beamten.**)

Kehren wir jedoch zur Grundbücher-Berichtigung zurück.

Gerüchten nach soll in diesem Jahre die Bücherberichtigung ihren Anfang nehmen, namentlich sollen 20—30 Bezirkskommissionen zusammengestellt werden. Diesen Kommissionen sollen Evidenzhaltungs-Geometer aus Böhmen und Mähren zugeteilt werden, die weder unsere Sprache verstehen noch die Verhältnisse des galizischen Bauern kennen (sie werden wieder statt Wasyl Kuchar ganz einfach Wasyl Koch oder etwas derartiges eintragen). Sie werden sich daher mit dem Bauern wegen der bestehenden oder erst zu vollziehenden Parzellenteilungen nicht verständigen können.

Es wird sohin wieder dasselbe sein, was vor dem Jahre 1883 war, als die Regierung die sogenannte Reambulierung mit Beamten aus Böhmen und im allgemeinen von «Draußen» durchführte. Sie haben das ganze Katastraloperat verderben, welches bei der Uraufnahme ganz gut gewesen ist. Unsere Herren Abgeordneten sollten es entschieden nicht zulassen, daß man uns Fremde aufhalst und daß für unser Geld nicht nur Fremde erhalten werden, die überdies die Grundbücher noch mehr verderben könnten als die Reambulierung die Katastraloperate; man kann doch zu diesen Kommissionen autorisierte Geometer berufen, welche in der Durchführung gerichtlicher Kommissionen Übung besitzen und da sie auch in ihrer Praxis mit verschiedenen Grundangelegenheiten zu tun haben, werden sie weit eher dem Richter behilflich sein können bei der Durchführung der Übereinstimmung des Grundbuches mit dem tatsächlichen Bestande.

Zur Teilnahme an den Kommissionen werden sich aber in Galizien so viele autorisierte Geometer finden; die Kreisgerichte wußten sich schon zu helfen, indem ein jedes in seinem Bereich für die Appellationspräsidien je einen und sogar je zwei autorisierte Geometer als technische Sachverständige in Vorschlag brachten.

*) Diesen Anwurf weisen wir mit Entschiedenheit zurück. Ist ein Eleve ein Kinderfreund, so kann es ihm nur zur Ehre gereichen; findet in einer von aller Welt abgeschiedenen Station der Untergebene Anschluß im Heim seines Vorgesetzten, so ehrt es Beide, denn wir lassen uns von der Ansicht nicht abbringen, daß das Walten mit umsichtiger Güte eine vielschwieriger zu erfüllende Pflicht ist, als das mit übertriebener Strenge. Allzuscharf macht schartig!

**) Die Redaktion behält sich vor, diese von böswilliger Voreingenommenheit des anonymen Verfassers gegen unseren Stand zeugende Auslassung in einer Reihe demnächst erscheinender Veröffentlichungen nach Gebühr zu entkräften.

Diese Vorschläge haben ältere und gewiegte Gerichtsbeamte gemacht, welche die autorisierten Geometer ihres Bezirkes kennend, bereits entschieden haben, daß es viel ersprießlicher sein wird, daß die Stellen technischer Sachverständiger unsere autorisierten Geometer einnehmen, umso mehr als ihnen dieses schon laut des Gesetzes von den staatlich befugten Technikern gebührt.

ΔΧΠ.

Eidesformel der Württembergischen Feldmesser aus dem 17. Jahrhundert.

Der Sekretär der herzogl. Württembergischen Kammer Johann Oetinger berichtet in seinem Buche *de finibus regundis* über die Bestallung der Feldmesser: «Zu solchem Ampt wird ein frommer / redlicher / aufrechter / niechterer / eingezogener und bescheidener Mann / der ein geübter / trefflicher Meister der Kunst ist / erfordert / dann es wird ihm in seiner Verrichtung und Außspruch / wie einem jeden Meister in seiner Kunst / Glauben zugestellt.

Derhalben sollen die Feldmesser / ehe sie zu solchem Ampt angenommen / von verständigen mit Fleiß examinirt, und wann sie für tauglich erkant / umb mehrerer Sicherheit willen / daß man umb so viel an jhrer Redlichkeit und getrewen Fleiß vergewissert / beaydiget und diese Form ungefährlich gebraucht werden:

Ich Johann Burggs Burger zu Feierbach / gelobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen / daß ich alles / was von des Durchleuchtigsten Fürsten und Herren Herrn Eberhardten Hertzogen zu Wirtemberg und Teck / meines Gnädigsten Fürsten und Herren / Amptleuten / auch einem Ehrsamem Gericht allhie / mir in meinem anbefohlenen Ampt und erlernter Kunst aufgetragen / oder sonsten von menniglichen und einem jeden insonderheit von mir erfordert und begehrt wird / mit getrewem Fleiß auff mich nehmen / und nach meinem besten Verstand und Wissenschaft / und diß Lands gemeinen Ordnungen / Satzungen Statuten / und üblichem Gebrauch und Gewohnheit gemäß / verrichten / die besorgende Stritt und Irrungen zwischen den Partheyen / so viel müglich hinlegen: einem jeden das seinige / was ihm von Recht und Billigkeit wegen gebührt / aus rechtem Grund der Kunst unpartheyisch zuscheiden und darmessen / und hierinnen meine Dienst dem armen so wol / als dem reichen / und dem reichen wie dem armen umb die Gebühr erweisen / und niemanden übernehmen / und in diesem allen kein falsch noch Argelüst — oder eigen Nutzen gebrauchen / und also handeln und verfahren will / wie einem frommen / redlichen Meister dieser Kunst wol anstehet / ich es im Rechten und am Jüngsten Gericht gegen Gott zu verantworten getrawe / getrewlich und ungefährlich »*)

*) Als ein sehr interessanter Beitrag zur Geschichte unseres Berufes aus der «Zeitschrift des Bayerischen Geometer-Vereins» (Nr. 5/1907) mit gefälliger Bewilligung des Redakteurs, Herrn Vermessungsingenieurs P. Vogel, abgedruckt.